



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund des §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (Gbl. S. 657) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung 15. Februar 1982 (Gbl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (Gbl. S. 465) hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, geändert am 23. November 2004, zuletzt geändert am 24. November 2009:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren (§ 4) mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Erstellung der Gebühren- und Kostenrechnung | 25,00 € |
| 2. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte | 0,50 €/Jahr |
| 3. für die Urkunde (Grabbuch) | 8,00 € |

§ 5 Gebühren für die Grabherstellung

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grabherstellung für Verstorbene über 6 Jahre | 240,00 € |
| 2. Herstellung von Kindergräbern | 75,00 € |
| 3. Herstellung von Gräbern für Totgeborene und Fehlgeburten | 75,00 € |
| 4. Tieferlegung | 125,00 € |
| 5. Aushub beiseite fahren | 75,00 € |
| 6. Beisetzung von Urnen | 75,00 € |
| 7. Umbettung einer Leiche | nach Std. Nachweis |
| 8. Zuschlag zu Ziffer 1 – 7 für Inanspruchnahme an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen | 50 % |

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre | |
| a) für einheimische Verstorbene | 375,00 € |
| b) für auswärtige Verstorbene | 650,00 € |
| 2. Gebühr für die Überlassung eines Einzelwahlgrabes auf 25 Jahre | |
| a) für einheimische Verstorbene | 625,00 € |
| b) für auswärtige Verstorbene | 850,00 € |
| 3. Gebühr für die Überlassung eines Doppelwahlgrabes auf 25 Jahre | |
| a) für einheimische Verstorbene | 1.250,00 € |
| b) für auswärtige Verstorbene | 1.700,00 € |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den Ziffern 2 und 3 ist für jedes angefangene Jahr ein 25stel der vollen Gebühr nach dem Stand der Neubelegung zu zahlen. | |
| 5. Gebühr für die Überlassung einer Urnennische in der Urnenwand auf 20 Jahre | |
| a) für einheimische Verstorbene | 625,00 € |
| b) für auswärtige Verstorbene | 850,00 € |
| c) für die Nischengrundplatte (einmalig) | 125,00 € |
| 6. Gebühr für die Überlassung eines Grabfeldes im Urnenhof auf 20 Jahre (anonyme Bestattungen) | |
| a) für einheimische Verstorbene | 375,00 € |
| b) für auswärtige Verstorbene | 515,00 € |
| 7. Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes im Urnengrabfeld auf 20 Jahre | |
| a) für einheimische Verstorbene | 625,00 € |

b) für auswärtige Verstorbene 850,00 €

8. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Ziffern 5 und 7 ist für jedes angefangene Jahr ein 20stel der vollen Gebühr nach dem Stand der Neubelegung zu zahlen.

§ 7

Gebühr für andere Benutzungen und erbrachte Dienstleistungen

1. Für die Benutzung und Reinigung werden erhoben:
 - a) der Leichenhalle einschließlich Benutzung der Einsegnungshalle für die Bestattungsfeier bis zu fünf Tagen 200,00 €
 - b) der Leichenhalle ab dem 6. Tage 40,00 €/Tag
 - c) der Kühlzelle 30,00 €/Tag
 - d) des Notsarges 13,00 €/Tag
 - e) des Sezierraums 100,00 €/Tag
2. Für erbrachte Dienstleistungen werden erhoben:
 - a) Leichenträger werden von der Stadt gestellt:
 - Prokurator 70,00 €
 - Leichenträger 70,00 €/Träger
 - b) Leichenträger werden von Vereinen oder Organisationen gestellt:
 - Prokurator 70,00 €
 - c) Zuschlag zu Nr. 2 a) und Nr. 2 b) für die Inanspruchnahme an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen 50 %
 - d) Benutzung der Orgel 20,00 €
 - e) Überführung vom städtischen Krankenhaus zur Leichenhalle auf Veranlassung oder im Falle des Fristablaufs nach § 27 des Bestattungsgesetzes 75,44 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1998 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. *

Herbolzheim, den 11. Dezember 2001

Ernst Schilling
Bürgermeister

*Die letzte Änderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft